

Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte

Gemeinde Erlen
Ausgabe 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines3
Grundsatz 3

2. Kulturdenkmäler3
Beitragsberechtigte Objekte 3
Kantonsbeitrag 3
Gemeindebeitrag 3
Anrechenbare Kosten 3
Rückerstattung 3
Verfahren 3

3. Naturobjekte4

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Der Gemeinderat Erlen erlässt, gestützt auf §15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, das nachstehende Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte.

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an die Besitzer von geschützten Kultur- und Naturobjekten innerhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Erlen.

Art. 2

Beitragsberechtigt sind Besitzer von Objekten, welche im Rahmen der kommunalen Schutzplanung durch den Erlass eines Nutzplanes (Zonen- oder Schutzplan), Schutzverordnungen oder Verfügungen oder eines Bewirtschaftungsvertrages rechtlich geschützt und damit in deren Nutzung beschränkt sind.

2. Kulturdenkmäler

Beitragsberechtigte Objekte

Art. 3

Beitragsberechtigt sind die im Schutzplan eingetragenen Objekte.

Kantonsbeitrag

Art. 4

Der Kantonsbeitrag und dessen Verfahren richtet sich nach den §§25-31 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

Gemeindebeitrag

Art. 5

Sofern der Kanton Beiträge ausrichtet, leistet die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten.

Anrechenbare Kosten

Art. 6

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kosten zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen, zu schützenden Bausubstanz. Der Gemeinderat bestimmt über die Anerkennung der anrechenbaren Kosten abschliessend.

Rückerstattung

Art. 7

Die Auszahlung muss zurückerstattet werden, wenn das Objekt innert 25 Jahren missbräuchlich in seinem denkmalpflegerischen Wert vermindert oder gar abgebrochen wird. Die Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch eingetragen oder angemerkt werden.

Verfahren

Art. 8

Die Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschrieb der Massnahmen, Kostenvoranschlag usw.) der Gemeindebehörde einzureichen.

Mit der Beitragszusicherung werden dem Gesuchsteller die Schutzbedingungen, voraussichtlichen anrechenbaren Kosten und der Kostenbeitrag der Gemeinde mitgeteilt.

3. Naturobjekte

Art. 9

Die Beiträge an Naturobjekte richten sich nach den §§ 11-21 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

In der Regel werden die Beiträge für Naturobjekte durch Bund und Kanton entrichtet.

Art. 10

Die Gemeinde kann für Objekte mit besonderer Qualität wie Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente die bereits vom Bund und Kanton entrichteten Beiträge aus eigenen Mitteln um max. 50% erhöhen, wobei sich auch an diesen erhöhten Beiträgen der Kanton im Rahmen von §18 auf Antrag der Gemeinde beteiligt.

Art. 11

Für Objekte, welche vom Bund und Kanton nicht entschädigt werden (z.B. kleinere Objekte in der Bauzone oder Neupflanzungen, insbes. Hochstamm-Obstbäume), kann die Gemeinde angemessene Beiträge entrichten. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen von §18 VNHG.

Das Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte ist an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2002 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden. Die Änderung 2019 ist am 18.02.2020 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden.

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Thomas Bosshard Ursula Weibel

Änderungstabelle

Element	Beschluss
Grundfassung	28.11.2002
Art. 3 Beitragsberechtigte Objekte	18.02.2020
Art. 12 Streichung festzulegende Beträge	18.02.2020
Art. 13 Streichung Beitragshöhe	18.02.2020